

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protokoll

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 3. May 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
 Sr. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
 Markgrafen Wilhelm zu Baden,
 der Herrn Staatsminister Frhr. v. Berstett und Frhr.
 v. Berkheim und
 des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
 Staatsraths Frhr. v. Baden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls
 der neunten Sitzung legte der Vicepräsident vor:

I) ein höchstes Rescript, wodurch der geheime Re-
 ferendar v. Baur beauftragt wird, das neurevidirte
 Conscriptionsgesetz, und zwey Gesekentwürfe über Ver-
 gründung der öffentlichen Sicherheit den Kammern vor-

zulegen, auch Vortrag über die Ausgleichung der Kriegskosten zu erstatten.

Beylage Ziffer 39.

2) einen Erlaß der zweyten Kammer, betreffend den Gesekentwurf wegen Gleichstellung der katholischen und evangelischen Pfarrer hinsichtlich der Besteuerung der Sustentations-Summe.

Beylage Ziffer 40. und
Unterbeylage zu Ziffer 40.

Die Kammer

b e s c h l o ß

diesen Gesekentwurf demnächst in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

3) einen weitem Erlaß der zweyten Kammer wegen Ernennung einer Commission zu Vertheilung des Locals im neuen Ständehause.

Beylage Ziffer 41.

Das Secretariat machte sodann die Anzeige, daß in der Vorberathung

1) für die Motion des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg, wegen Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Blindgeborne

der Prälat Hebel

der Frhr. v. Falkenstein und

der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,

2) für die Motion des Hofraths v. Kottack auf Abschaffung der Staatsfrohnden

der Landoberjägermeister v. Kettner,

der Generallieutenant v. Schäffer und

der geh. Hofrath Zacharia

zur Bildung der Begutachtungs-Commissionen gewählt worden.

In Gemäßheit der Tagesordnung erstattete nunmehr der Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht wegen Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Beilage Ziffer 42.

Der Vicepräsident bemerkt zuvörderst, daß, was den Hauptgegenstand des Berichtes betreffe, da sich dieser nicht auf die Verfassung, sondern nur auf die Geschäftsordnung der Kammer beziehe, die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge sofort in Berathung gezogen, und schon durch einen Beschluß der Kammer bekräftigt werden könnten.

Da sich die Kammer hiermit für einverstanden erklärte, so stellte der Vicepräsident die Frage:

Ob die Kammer jenen Vorschlägen ihre Zustimmung erteile?

v. Kottel: Obschon ich den im Commissionsbericht ausgesprochenen Grundsätzen und deren Anwendung im Allgemeinen beypflichte, so erlaube ich mir doch die Bemerkung, daß noch auf zwey Punkte, die in dem so eben gehörten Vortrag nicht besprochen sind, dürfte Bedacht zu nehmen seyn, nämlich

Erstens ist nicht berührt worden, wie es mit den von der zweyten Kammer an die erste gelangten, und hier nicht erledigten Gegenständen zu halten sey, und zwar nach den verschiedenen Stadien der Behandlung, d. h. je nachdem über sie bey uns noch gar keine Verhandlung eingetreten, oder etwa bereits der Commissionsbericht erstattet, oder die Discussion bereits eröffnet war. Ich glaube jedoch, der Analogie der für die übrigen Fälle aufgestellten Grundsätze gemäß wäre die

Maxime, solche Anträge, ohne Unterschied, in welchem Stadium der Verhandlung sie stille gestanden, niemals anders als auf ein erneuertes Ansinnen der zweyten Kammer wieder in Verathung zu nehmen.

Zweytens vermisse ich die Unterscheidung zwischen den unerledigten Verhandlungsgegenständen des jedesmal jüngsten von jenen eines ältern Landtags; gleichwohl scheint solche Unterscheidung mir nothwendig.

Es kann ein Landtag plötzlich geschlossen werden, die Nichterledigung jener Gegenstände daher blos durch Mangel an Zeit veranlaßt seyn. Bey der zu vermuthenden Fortdauer desselben Willens oder derselben Interessen auch beym nächstfolgenden Landtag mag die Wiederaufnahme der unerledigten Gegenstände wohl unbedenklich mit einiger Abkürzung der Formen Statt finden. Nähren solche Gegenstände aber von ältern Landtagen her, so müssen sie wohl als gänzlich erloschen oder beseitigt betrachtet werden, da schon ihre Nichtwiederaufnahme auf dem zunächst gefolgten Landtag für eine stillschweigende Erklärung des nicht mehr fortdauernden Willens, gewissermaßen für einen Beschluß, sie unerledigt zu lassen, gelten mag.

Solche Gegenstände könnten also durchaus nicht anders, als wie ganz neue, wieder zur Sprache gebracht, und verhandelt werden.

Frhr. v. Zúrtheim: In Beziehung auf den ersten Punkt muß ich bemerken, daß der frühere Commissionsbericht darüber bereits Folgendes enthält: die zweyte Kammer kann nicht ohne erneuerte Aufforderung der ersten annehmen, daß diese sich noch zu einem, auf dem vorigen Landtage herübergegebenen Antrag bekenne, — kann diesen daher auch nicht mehr als solchen behandeln und vornehmen, so wie sie dazu nicht mehr ver-

bunden ist, eben so ist sie auch nicht mehr dazu berechtigt, denn die Vollmacht der nicht mehr identischen Kammer, welche den Antrag als Erklärung ihrer Entschlieſung hinüber gab, ist erloſchen.

Hier ist also beſtimmt ausgeſprochen worden, daß die Kammer nur in ſo fern verbunden, und berechtigt iſt, einen bey ihr unerledigt gebliebenen Antrag der zweyten Kammer wiederaufzunehmen, als dieſe den Antrag ausdrücklich von neuem in Anregung bringt.

v. Kettner: Es ſcheint mir nothwendig zu ſeyn, daß von beiden Kammern übereinstimmende Grundſätze über die Behandlung der von frühern Landtagen rückſtändigen Geſchäfte aufgeſtellt und befolgt werden. Es könnte ſonſt der Fall eintreten, daß die zweyte Kammer hierüber andere Grundſätze beobachtete, als die erſte. Ich ſtelle es daher der Kammer anheim, ob es nicht rathſam ſeyn dürfte, ſich über den vorliegenden Gegenſtand mit der zweyten Kammer zu benehmen.

Fyhr. v. Weſſenberg: Ich finde es bedenklich, wenn ſich die Kammer in Beziehung auf die Grundſätze, nach welchen ſie die auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Gegenſtände wieder aufzunehmen hat, durch beſtimmte Beſchlüſſe binden wollte. Zielmehr muß ihr frey ſtehen, nach der Verſchiedenheit der Umſtände für die wieder in Anregung gebrachten Gegenſtände jedesmal die angemefſenſte Verhandlungsform zu wählen.

Zachariä: Es iſt in der bisherigen Verathung, in welcher übrigens die in dem Commissionsbericht gemachten Vorſchläge ihrem Inhalte nach nicht angefochten worden ſind, erſtens der Zweifel aufgeworfen worden, ob ſich überhaupt die Kammer durch beſtimmte, ins Einzelne gehende Beſchlüſſe in Anſehung des vor-

liegenden Gegenstandes bilden soll? Da jedoch Beschlüsse dieser Art die Kammer nicht unbedingt binden, da sie zur Beschleunigung des Geschäftsganges nicht wenig beitragen, und da die vorgeschlagenen nicht die Möglichkeit ausschließen, die Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Falls zu berücksichtigen, so kann ich dieses Bedenken nicht theilen.

Es ist zweytens die Frage aufgeworfen worden, wie es mit der Wiederaufnahme derjenigen Anträge zu halten sey, welche auf einem frühern Landtage von der zweyten Kammer an die erste gelangt, in dieser aber unerledigt geblieben sind? So wie ich nun mit der Meinung des Frhrn. v. Türkheim, daß Geschäfte dieser Art nur auf einen wiederholten Antrag der zweyten Kammer von der ersten wieder aufgenommen werden können, vollkommen einverstanden bin, so werden übrigens die im Commissionsbericht enthaltenen Vorschläge auch auf den Fall, daß ein solcher Antrag von der zweyten Kammer geschieht, analogisch anwendbar seyn.

Es ist drittens gefragt worden, ob man diese Vorschläge auf die von dem letzten Landtage rückständigen Sachen zu beschränken habe? So wenig ich nun das Gewicht der Gründe verkenne, welche für diese Beschränkung sprechen, so scheint sie mir doch wegen der Freyheit, welche die gemachten Vorschläge der Kammer lassen, auf die Wiederaufnahme einer Sache einzugehen, oder nicht einzugehen, entbehrlich zu seyn.

Endlich viertens dürfte es allerdings rathsam seyn, die dermalen zu fassenden Beschlüsse der zweyten Kammer mitzutheilen. Auch ihre Geschäftsordnung hat die erste Kammer der zweyten mitgetheilt.

v. Kottack: Ich muß auf der Unterscheidung zwischen den von den jüngsten, und den von ältern Land-

tagen herrührenden Gegenständen beharren. Würde sie nicht anerkannt, so könnte ich auch zur Maxime, die Berathungsform der ersten abzukürzen, niemals meine Zustimmung geben. Der Grund der Unterscheidung ist klar und wichtig; und ich glaube, daß ein, auch durch eminentes Stimmenmehr gefasster Beschluß, einen auf einem alten Landtag erlegenen Gegenstand ohne weiteres da wieder aufzunehmen, wo seine Berathung damals stehen geblieben, ein durchaus nichtiger Beschluß, und schon durch die Einsprache eines einzigen Mitglieds zu vereiteln wäre.

Frhr. v. Türkheim: Ich kann mich durch eine in meinem vorliegenden Berichtsconcept ersichtliche Correctur darauf ausweisen, daß mir die Unterscheidung zwischen Anträgen, welche auf dem letzten, und solchen, welche auf einem frühern Landtag unerledigt geblieben sind, nicht entgangen ist, daß ich mich aber vorsätzlich nicht darauf eingelassen habe, um nicht allzugroße Subtilitäten zu veranlassen. Insofern aber dieser Unterschied jetzt zur Sprache gebracht wird, bekenne ich mich zu der so eben von dem Herrn Hofrath v. Kottek vorgetragenen Ansicht, daß bloß Anträge, welche auf dem letzten Landtage gemacht, aber nicht erledigt worden sind, mit den in dem Commissionsbericht vorgeschlagenen, auf frühere Verhandlungen verweisenden Abkürzungen, wieder vorgenommen werden können, nicht aber solche, welche auf dem vorletzten oder einem frühern erliegen geblieben sind, und zwar aus dem entscheidenden Grund, weil das Stillschweigen auf dem letzten Landtage schon eine Aufgebung derselben ausgesprochen, und dieselben also streng genommen nicht mehr unerledigt genannt werden können.

Hebel: Zu dem was der Herr Staatsrath Frhr. v. Türkheim bemerkt hat, will ich noch hinzufügen, daß, wenn von Gegenständen die Rede ist, welche nicht auf dem letzten, sondern auf einem frühern Landtage vorgekommen sind, der Fall eintreten kann, daß die Kammer aus ganz andern Personen besteht. Aus diesem Grunde muß allerdings der aufgestellte Unterschied Statt finden.

Frhr. v. Bessenberg: Ich wiederhole die schon von mir erhobene Bedenklichkeit wegen der Råthlichkeit aller dieser Bestimmungen. Jeder Landtag bildet ein abgeschlossenes Ganze; mithin muß auf jedem Landtage ein jedes, von früherer Zeit rückständiges, Geschäft vor neuem beginnen.

v. Rotteck: Das verehrliche Mitglied hält also die Aufstellung einer allgemeinen Regel für unnöthig; man werde, wenn einzelne Fälle vorkommen, nach Umständen den geeigneten Beschluß fassen.

Ueber Maximen im Allgemeinen oder zum Voraus sich zu verständigen und auszusprechen, halte ich für weit råthlicher, als erst in den vorkommenden concreten Fällen nach solchen Maximen sich umsehen. Im letzten Fall tritt leicht eine Befangenheit für oder wider ein; im ersten Fall sind blos Principien maßgebend.

Frhr. v. Zyllhardt: Auch ist schon in der vorigen Sitzung die Nothwendigkeit besonderer Regeln durch einen förmlichen Beschluß anerkannt worden.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit den im Commissionsbericht enthaltenen Vorschlägen für einverstanden. Auch

b e s c h l o ß

die Kammer

diese hiemit angenommenen Vorschläge ausdrücklich auf die Wiederaufnahme der auf dem letzten Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände zu beschränken; so daß die Geschäftsrückstände eines frühern Landtages späterhin ganz so zu behandeln seyn würden, als ob darüber noch nie eine Verhandlung Statt gefunden hätte.

Der Vicepräsident brachte nunmehr den in dem Berichte enthaltenen Zusatz wegen der Auslegung und Anwendung des 64ten Sen der Verfassungsurkunde:

„Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ tel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.“
zur Verathung.

v. Kottick: Es muß wohl eine zweifache Art der Auslegung der Verfassungsurkunde, oder der Geschäftsordnung unterschieden werden, die eine, die durch ein Gesetz oder durch eine für eine ganze Classe von Fällen aufzustellende Regel, und die andere, die bloß factisch, durch die in einem vorkommenden Fall gemachte Anwendung des Verfassungsartikels geschieht. Die erste erfordert allerdings, insofern von Verfassungsartikeln geredet wird, die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beider Kammern, und die Sanctionirung des Großherzogs, die zweyte aber geschieht durch einfache Majorität einer einzelnen Kammer, und beruht lediglich auf der Ueberzeugung oder Meinung der Stimmenden über den wahren Sinn eines Artikels. Eine solche factische Auslegung der Verfassungsartikel geschieht bey den meisten Beschlüssen, ist auch wirklich unausweichlich und

plichtgemäß. Nicht minder ist eine allgemeine Auslegung, in sofern sie nur als Maxime, nicht als Gesetz gelten soll, zulässig und oftmals rätlich.

v. Kettner: Mit den von dem Herrn Hofrath v. Rotteck aufgestellten Grundsätzen bin ich zwar einverstanden. Jedoch bemerke ich, daß ein Beschluß, welcher über diesen Gegenstand gefaßt würde, auf jeden Fall an die zweyte Kammer gelangen müßte.

Frhr. v. Wessenberg: Es dürfte eine eigene Motion nothwendig seyn, damit ein Beschluß über die Auslegung des 64ten §. der Verfassungsurkunde gefaßt werden könne.

Frhr. v. Türckheim: Wie schon in dem Commissionsbericht bemerkt worden ist, sieht man sich bey der Anwendung des 64ten §. der Verfassungsurkunde in einen Widerspruch verwickelt.

Wenn in einem gegebenen Falle eine Erläuterung der Verfassung durchaus nothwendig ist, wenn etwas geschehen muß, und man sich mit Ja oder Nein zu entscheiden hat, wie soll man sich helfen, wenn sich gleichwohl nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen für die eine oder für die andere Meinung entscheiden? Die Kammer muß einstweilen nach der Meinung handeln, welche die Mehrheit der Stimmen für sich hat. Was sollte sonst z. B. in dem Streitfalle wegen der Wahl neuer Univeritätsabgeordneter geschehen?

v. Rotteck: Wenn man der Kammer dieses Recht nicht einräumen wollte, so wäre fast gar keine Beschlußfassung möglich. Es würde nämlich zu derselben Vernichtung hinreichen, daß ein einziges Mitglied, oder daß auch die andere Kammer einen Zweifel über den Sinn des Verfassungsartikels aufregte, welchem zufolge der Beschluß Statt gefunden. Ich wiederhole es, die

Kammer hat das Recht, wie die Pflicht, die Verfassungsartikel factisch, durch Anwendung auf vorkommende Fälle auszulegen. Hat ja selbst jeder Privatmann solches Recht und solche Pflicht, wo immer es um Entschlüsse oder Handlungen zu thun ist, die durch die Constitution, oder überhaupt durch das Gesetz ihre Bestimmung erhalten sollen. Also wird dieses wohl auch bey der Kammer Statt finden. Möglich bleibt dabey allerdings eine unrichtige Deutung oder Anwendung. Allein die Beurtheilungskraft der Mehrheit, dann die Publicität der Stimmgebung, endlich auch die Aufmerksamkeit der andern Kammer und der Regierung sind hinreichende Garantien der Richtigkeit oder Mittel der Berichtigung. Es kann auch eine irrige Anwendung eines Artikels, oder der darüber von irgend einem Mitglied aufgeregte Zweifel leicht der Regierung oder einer Kammer den Anlaß geben, eine authentische Erklärung in Form eines Gesetzentwurfs vorzuschlagen, oder zu erbitten.

Zachariä äußerte den Wunsch, daß die Berathung über den vorliegenden sehr wichtigen Gegenstand, so wie es sonst mit Commissionsberichten gehalten zu werden pflege, auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden möge, damit die Sache zuvor desto reiflicher in Bedacht genommen werden könne.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage

B e s c h l o ß

Die Kammer einstimmig

diesen Theil des Commissionsberichts in der nächsten Sitzung von neuem in Berathung zu ziehen.

Hierauf wurde der Beschluß der vorigen Sitzung, daß man bey der Berathung über den Commissionsbe-

richt auf die Motion des Frhrn. v. Zyllnhardt wegen Modification der §§. 60 und 73. der Verfassungsurkunde zurückkommen wolle, von dem zweyten Secretär der Kammer verlesen.

Der Frhr. v. Zyllnhardt wiederholte nun seine wegen dieser §§. auf dem vorigen Landtage gemachte Motion, und beruft sich auf die frühere Begründung derselben. Auf die Bemerkung des Frhrn. v. Türckheim, daß vielleicht mit dieser Motion die von ihm früher in Anregung gebrachte Frage: was ist im §. 60 und 73. der Verfassungsurkunde unter Finanzgegenständen zu verstehen? mit Vortheil in Verbindung gesetzt werden könne, indem man so im Stande sey, die Form der Verhandlung abzukürzen, und den aus dem 64sten §. der Verfassungsurkunde entstehenden Schwierigkeiten zu entgehen, erwiederte

Der Frhr. v. Zyllnhardt: daß ihm beide Gegenstände nicht in einer unzertrennlichen Verbindung zu stehen schienen, auch seine Motion bereits mittelst eines Beschlusses der Kammer an die zweyte Kammer gelangt sey, und es daher geeignet scheine, sich hier auf ihren bisherigen Gegenstand und Umfang zu beschränken, vorbehaltlich der Erweiterung desselben durch eine eigene Motion.

Eben so brachte der geh. Hofrath Zachariä die von dem Frhrn. v. Baden auf dem vorigen Landtag gemachte Motion, die Erhebung des Advocatenstandes, und zumal dessen Ausbildung zur Pflanzschule guter Richter betreffend, in Erinnerung. Er bemerkte zugleich, daß der deshalb auf dem vorigen Landtage an die zweyte Kammer erlassene Beschluß von dieser ohne Antwort geblieben sey. Er

fährte hierbey weiter ein Rescript des Großherzoglichen Staatsministerii vom 2. November 1820, nach welchem in der ersten Instanz in der Regel keine Advocaten zugelassen werden sollen, zur Unterstützung des Wunsches an, daß die Regierung diese mit den Grundsätzen des Rechts und unserer Verfassung schwer zu vereinigende Verordnung einer nochmaligen Prüfung unterwerfen möge.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer für einverstanden, sowohl die Motion des Frhrn. v. Zyllhardt als die des Frhrn. v. Baden in der nächsten Sitzung in Betrachtung zu ziehen.

Sodann erstattete, von dem Vicepräsidenten aufgefordert, der Prälat Hebel Namens der wegen des Antrags des Frhrn. v. Wessenberg auf Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgeborne ernannten Commission Bericht.

Beylage Ziffer 43.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

die Berathung über diesen Bericht in der nächsten Sitzung vorzunehmen;

wobey bemerkt wurde, daß eine Berathung in abgekürzter Form um deswillen nicht gewählt werden könne, weil der Beschluß, die Berathungsform abzukürzen, nach der Geschäftsordnung die Zustimmung eines Regierungs-Commissärs bedürfe, ein zur Ertheilung dieser Zustimmung beauftragter Regierungscommissär aber in der Kammer vermißt werde.

Endlich legte der Vicepräsident eine Eingabe des Hauptmanns Arnold wegen Aufstellung des Bildnisses Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, in

dem für die erste Kammer bestimmten Saale des neuen Ständehauses vor.

Beilage Ziffer 44. (ungedruckt.)

worauf

b e s c h l o s s e n

wurde,

diese Eingabe an die wegen Vertheilung des Locals des Ständehauses ernannte Commission zur Begutachtung abzugeben.

Die Kammer verwandelte nunmehr auf den Antrag des Frhrn. v. Falkenstein, welcher von mehreren Mitgliedern unterstützt, und hierauf einstimmig angenommen wurde, die öffentliche Sitzung in eine geheime.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

Beilage Ziffer 39.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau &c. &c.

Wir ernennen Unsern geh. Referendar v. Baur, um in den Kammern das neurevidirte Conscriptionsgesetz, und die beiden Gesekentwürfe über Begründung der öffentlichen Sicherheit vorzulegen, und daselbst Vortrag über die Kriegskosten = Ausgleichung zu erstatten.

Protokolle der 1. Kammer.